

# **S a t z u n g**

## **des Sportvereins Saxonia Bernsbach e.V.**

### **A. ALLGEMEINES**

#### **§ 1** **Name/Sitz**

1. Der Verein führt den Namen **Sportverein Saxonia Bernsbach e.V.**  
Die Abkürzung lautet: **SV Saxonia Bernsbach e.V.**  
Er hat seinen Sitz in Lauter-Bernsbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Registernummer VR 20188 eingetragen.
2. Das Vereinsabzeichen ist:  
Rund, mit dem Namen des Vereins. In den Farben Grün/Weiß.
3. Der SV ist die Vereinigung von Abteilungen in den Sportarten

Fußball  
Kegeln  
Schach  
Tischtennis

in der Stadt Lauter-Bernsbach.

#### **§ 2** **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

5. Für die Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendungsersatz nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) gezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle in den Organen ehrenamtlich Tätigen können ihre Auslagen und Aufwendungen - soweit sie angemessen sind - erstattet bekommen.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein steht auf dem Boden des Amateursportes. Er ist mit seinen Abteilungen offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger aller Altersklassen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung (für den Fall seiner Aufnahme) an. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.  
Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederhauptversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Vom Vorstand können Strafen für ein Mitglied in Form
  1. einer Verwarnung
  2. eines Verweises

3. einer Sperre
4. des Ausschlusses

ausgesprochen werden, wenn dem Mitglied

- Schädigung des Vereins
- vorsätzliche Verletzung der Satzung oder Interessen des Vereins

nachgewiesen werden kann.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb eines Monats möglich durch Anrufung der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet als dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

## **§ 5** **Beiträge**

1. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr und eventuelle Umlagen werden vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit festgesetzt (jährlich). Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
2. Wird ein Beitrag oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein auf schriftliche Mahnung (6 Monate nach Fälligkeit) nicht beglichen, so kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## **§ 6** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss (s. § 4 Pkt. 3) oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt ist nur durch monatliche Kündigung zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.

## **§ 7** **Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport allgemein können verliehen werden:
  - a) Ehrennadel des Vereins in Bronze/Silber/Gold
  - b) Ehrenurkunde

- c) Ehrengeschenk
  - d) Ehrenmitgliedschaft
2. Über die Ehrung der Mitglieder beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss können in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer besonderen Veranstaltung.

Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **C. VEREINSORGANE**

### **§ 8** **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG
- 2. VORSTAND
- 3. VEREINSAUSSCHUSS
- 4. EHREN RAT

### **§ 9** **Mitgliederhauptversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet jährlich statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 4 Pkt. 2) sind schriftlich vom Vorstand einzuladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Mitgliederhauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Steht die Wahl des Versammlungsleiters auf der Tagesordnung, so übernimmt ein Mitglied des verbleibenden Vorstandes den Vorsitz. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handhebung (offene Abstimmung) oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Versammlungsmitglieder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Sind für eine Wahl mehrere Vorschläge gemacht worden, so kann eine Stichwahl vorgenommen werden.

### **§ 10** **Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung**

1. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt über

- a) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Revisoren und des Protokolls.
  - b) die Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie die Satzung nichts anderes bestimmt
  - d) Wahl des Ehrenrates und der Revisoren
  - e) Beschlussfassung über Anträge
  - f) Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplanes
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge (§ 11), die eine 2/3 Stimmenmehrheit erfordern.  
Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **§ 11** **Anträge**

Anträge zur Mitgliederhauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Alle später eingehenden Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.

Dies gilt nicht für Anträge, die sich aus der Behandlung der Tagesordnungspunkte in der Versammlung ergeben.

### **§ 12** **Außerordentliche Mitgliederhauptversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen, er muss es innerhalb von zwei Monaten, bei einem schriftlich begründeten Antrag durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.

Für die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung.

### **§ 13** **Vorstand nach § 26 BGB**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister.
  
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Schriftführer
  - b) dem Sportwart
  - c) dem Jugendwart.
  
3. Die Amtsperiode des Vorstandes/erweiterten Vorstandes beträgt 4 Jahre nach der Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
  
4. Die Neuwahlen sind rechtzeitig vor Ende der Amtsperiode durchzuführen.
  
5. Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so verbleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
  
6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

### **§ 13 a** **Vereinsausschuss**

1. Dem Vereinsausschuss gehören neben den erweiterten Vorstand die aktuell gewählten Leiter der Abteilungen des SV Saxonia Bernsbach e.V. an.

### **§ 14** **Geschäftsbereich des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist durch die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in den Schriftverkehr sämtlicher Vereinsorgane zu nehmen sowie an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen - außer Ehrenratssitzungen - teilzunehmen.

2. Der Vorstand tritt entweder auf Antrag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder zweier Mitglieder des erweiterten Vorstandes zusammen.
3. Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch jedes Vorstandsmitglied allein. Der 1. Vorsitzende ist innerhalb des Vereins für die ordnungsgemäße, satzungsgerechte Leitung seiner Organe sowie für die satzungsgemäße Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder zuständig.

Er hat darüber hinaus die Aufgaben

- Aufstellung des Arbeitsprogrammes
- Überwachung der Einhaltung des Haushaltplanes
- Mitwirkung bei der Erstellung des Voranschlags
- Einberufung der Versammlungen
- Bestimmung der Tagesordnungen
- Durchführung von Maßnahmen, die ihm von Versammlungen übertragen werden
- Überwachung der Protokollführung bei Sitzungen und Hauptversammlungen

Er ist Vorsitzender der Geschäftsstelle.

## **§ 15** **Der Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten, das sind
  - a) Erstellung des Voranschlags
  - b) Überwachung der Ausgaben und Einhaltung des Haushaltplanes
  - c) Führung des notwendigen Schriftverkehrs
  - d) Überwachung der Beitragszahlung der Mitglieder
  - e) rechtzeitige Einleitung der Kassenprüfung
  - f) Erstellung eines Kassenberichtes für die Jahreshauptversammlung.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. Bis zum 31.12.

## **§ 16** **Der Sportwart**

Der Sportwart ist verantwortlich für

- a) Förderung talentierter Sportlerinnen und Sportler
- b) einheitliche sportliche Ausrichtung der Wettkämpfe

- c) Koordinierung der Aufgaben im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb.

## **§ 17** **Jugendwart**

Der Jugendwart ist verantwortlich für

- a) die Jugenderziehungsarbeit innerhalb des Vereins
- b) Organisierung und Durchführung von Jugendlehrgängen
- c) sportliche Ausrichtung von Jugendmeisterschaften.

## **§ 18** **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat setzt sich aus 3 Mitgliedern des Vereins zusammen. Der Vorsitzende des Ehrenrates soll Ehrenmitglied sein. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie ein Ersatzmitglied werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen keine andere Funktion innerhalb des Vereins ausüben. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat regelt nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vereinsbetrieb ergeben.
3. Bagatellsachen kann der Ehrenrat zurückweisen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Protokolle des Ehrenrates sind dem Vorstand zugänglich.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates prüfen die Anträge auf Ehrungen und reichen diese zur Beschlussfassung an den Vorstand weiter.

## **§ 19** **Revisoren**

1. 3 Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Mindestens zwei davon müssen die Vermögensverhältnisse prüfen. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung und Kassenführung. Sie haben das Recht, jederzeit, ohne vorherige Anmeldung, Einsicht in die Bücher zu verlangen. Das Ergebnis der Vermögens- und Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekanntzu-



geben. Die Revisoren sind verpflichtet, festgestellte Mängel mitzuteilen.

## **D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 20** **Protokolle**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, der Vorstands-, Beirats- und Ausschusssitzungen sind Protokolle aufzunehmen und vom leitenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 21** **Haftung und Versicherung**

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes sowie anderer Zusammenkünfte abhandengekommenen Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Mitarbeiter Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich dafür. Der Verein ist gegen solche Schadensfälle nicht versichert.
2. Jedes Mitglied ist im Rahmen des Versicherungsschutzes durch den Landessportbund Sachsen abgesichert.  
Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.  
Jeder Sportunfall ist von dem Geschädigten oder dessen Vertreter unverzüglich dem Verein zu melden.

### **§ 22** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach, die es ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 23** **Sportjugend**

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des SV Saxonia Bernsbach e.V. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Sportjugend gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung).
3. Die Zusammensetzung der Vollversammlung und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederhauptversammlung am

**31. Mai 2013**

als überarbeitete Satzung beschlossen.